ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Zusammenfassungen bestehen aus den Offenlegungspflichten, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht aufgenommen werden müssen, können Lücken in der Aufzählungsreihenfolge der Elemente bestehen..

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und Emittenten in der Zusammenfassung enthalten sein muss, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Entfällt".

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Element A.1 Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen verstanden werden. Jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen sollte auf eine Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger durch Verweis einbezogener Dokumente und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, gestützt werden. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ein Anspruch aufgrund der in diesem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend gemacht wird, hat der Kläger unter Umständen in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen. Die Emittentin kann allein auf Basis dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur soweit sich diese als irreführend, unrichtig oder inkohärent erweist, wenn sie mit den anderen Teilen des Basisprospekts oder den anwendbaren Endgültigen Bedingungen gelesen wird oder sie nach Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2010/73/EG in dem jeweiligen Mitgliedstaat verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wesentliche Angaben vermissen lässt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen. **A.2** Bestimmte Tranchen von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) können in Fällen, in denen keine im Rahmen der Prospektrichtlinie vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt, angeboten werden. Ein solches Angebot wird als ein Öffentliches Angebot bezeichnet. [Emissionsspezifische Zusammenfassung: [Entfällt - die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts für den nachfolgenden Wiederverkauf nicht zu.] [Enfällt – die Schuldverschreibungen werden nicht im Rahmen eines Öffentlichen Angebots vertrieben.] Zustimmung: Vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot von Schuldverschreibungen durch die Manager[, [Namen der jeweiligen in den endgültigen Bedingungen

aufgeführten Finanzintermediäre,] [und] [durch jeden Finanzintermediär, dessen Name auf der Website der Emittentin (http://www.bancaimi.prodottiequotazioni.com/EN) veröffentlicht ist und der für das betreffende Öffentliche Angebot als Befugter Anbieter benannt ist] [und durch Finanzintermediäre, die solche Angebote gemäß dem Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte aus dem Jahr 2000

(Financial Services and Markets Act 2000) in der jeweils geltenden Fassung oder den sonstigen einschlägigen Gesetzen zur Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EG) (MiFID II) durchführen dürfen und auf ihrer Website die folgende Erklärung veröffentlichen (wobei die Informationen in eckigen Klammern mit den betreffenden Angaben zu ergänzen sind): "Wir, [Firma des Finanzintermediärs einfügen], beziehen uns auf das Angebot der [Bezeichnung der betreffenden Schuldverschreibungen einfügen] (die Schuldverschreibungen), die in den von der Banca IMI S.p.A. (die Emittentin) veröffentlichten Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] (die Endgültigen Bedingungen) beschrieben sind. In Anerkennung des Angebots der Emittentin, unserer Verwendung des Basisprospekts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums in [Mitgliedstaat(en) einfügen] und vorbehaltlich der sonstigen Bedingungen für diese Zustimmung, jeweils wie im Basisprospekt angegeben, zuzustimmen, nehmen wir hiermit das Angebot der Emittentin gemäß den Bedingungen für den Befugten Anbieter (wie im Basisprospekt angegeben) an und bestätigen, dass wir den Basisprospekt entsprechend verwenden."] Angebotsfrist: Die Emittentin erteilt ihre vorstehend beschriebene Zustimmung für Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen für den Zeitraum [Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen einfügen] (die Angebotsfrist). Bedingungen für die Zustimmung: Die Bedingungen für die Zustimmung der Emittentin sind [(zusätzlich zu den vorstehend näher bezeichneten Bedingungen)], dass sie (a) ausschließlich für die Dauer der Angebotsfrist erteilt wird, (b) ausschließlich für die Verwendung dieses Basisprospekts zur Durchführung Öffentlicher Angebote der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen in [jeden Maßgeblichen Mitgliedstaat angeben, in dem die jeweilige Tranche angeboten werden kann] gilt, und Bedingungen für das Öffentliche Angebot der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen einfügen]. EIN ANLEGER, DER BEABSICHTIGT, IM RAHMEN EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON EINEM BEFUGTEN ANBIETER ZU ERWERBEN, BZW. DIESE ERWIRBT, ERWIRBT DIESE SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON DEM BEFUGTEN ANBIETER GEMÄSS DEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN, DIE ZWISCHEN DIESEM BEFUGTEN ANBIETER UND DIESEM ANLEGER VEREINBART WURDEN, EINSCHLIESSLICH VEREINBARUNGEN BEZÜGLICH DES PREISES, DER ZUTEILUNG, DER KOSTEN UND DER ABRECHNUNG, UND DAS ANGEBOT UND DER VERKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN AN EINEN ANLEGER DURCH EINEN BEFUGTEN ANBIETER ERFOLGEN AUF DERSELBEN GRUNDLAGE. DER BEFUGTE ANBIETER STELLT DIE ENTSPRECHENDEN INFORMATIONEN BEI ABGABE EINES SOLCHEN

ABSCHNITT B - EMITTENTIN

ANGEBOTS JEWEILS ZUR VERFÜGUNG.]

Elem	lement		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin Banca IMI S.p.A.		
B.2	Sitz / Rechtsform / Rechtsordnung / Land der Gründung Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Republik Italien errichtete <i>società per azioni</i> mit beschränkter Haftung. Die Emittentin ist unter der Nummer 04377700150 im Gesellschaftsregister von Mailand eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in Largo Mattioli 3, 20121 Mailand; ihre Telefonnummer lautet +39 02 72611.		
B.4b	Trendangaben		

In Übereinstimmung mit dem Business Plan der Gruppe Intesa Sanpaolo 2018-2021 (genehmigt am 6. Februar 2018 durch den Verwaltungsrat von Intesa Sanpaolo S.p.A.) wird die Emittentin mit der Muttergesellschaft Intesa Sanpaolo S.p.A. verschmolzen. Verschmelzungsvorgänge könnten zu Ungewissheiten im Geschäftsbetrieb führen, insbesondere wenn unverbundene Gesellschaften beteiligt sind. Angesichts der Tatsache, dass Intesa Sanpaolo S.p.A. die Muttergesellschaft von Banca IMI ist und die Verschmelzung zwei Unternehmen betrifft, die derselben Bankengruppe angehören, wird nicht davon ausgegangen, dass die Verschmelzung wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte von Banca IMI oder der Muttergesellschaft haben wird. Es sind keine weiteren Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr auswirken können.

B.5 Beschreibung der Gruppe

Die Emittentin ist der Bankengruppe Intesa Sanpaolo (die "Intesa Sanpaolo Gruppe") zuzurechnen, deren Muttergesellschaft die Intesa Sanpaolo S.p.A. ist.

Die Intesa Sanpaolo Gruppe ist das Ergebnis der zum 1. Januar 2007 vollzogenen Verschmelzung von Sanpaolo IMI S.p.A. mit Banca Intesa S.p.A. Die frühere Banca Intesa Bankengruppe war vor der Verschmelzung ebenfalls das Ergebnis einer Reihe von Verschmelzungen, angefangen mit der Verschmelzung im Jahr 1998 zwischen Cariplo und Ambroveneto, gefolgt im Jahr 1999 durch das Übernahmeangebot über 70% der Anteile an der Banca Commerciale Italiana, wobei der Zusammenschluss 2001 im Wege der Eingliederung erfolgte. Die frühere Sanpaolo IMI Gruppe war das Ergebnis der Verschmelzung von Istituto Bancario San Paolo di Torino und Istituto Mobiliare Italiano im Jahr 1998 und der späteren Eingliederung von Banco di Napoli im Jahr 2000 sowie der Gruppe Cardine im Jahr 2002.

Die Emittentin ist der Investment-Banking-Zweig und das Wertpapierunternehmen der Intesa Sanpaolo Gruppe.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt – Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.

B.10 Einschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt – Der im Basisprospekt enthaltene Prüfungsbericht sieht keine Einschränkungen vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die geprüften konsolidierten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die jeweils zum 31. Dezember 2017 und 2018 wurden unbereinigt aus den zu diesen Stichtagen und Zeiträumen erstellten konsolidierten Abschlüssen der Emittentin entnommen und sind unter dem Vorbehalt dieser Abschlüsse und in Verbindung mit diesen zu lesen.

Aktiva	31.	31
	Dezember	Dezember
	2018	2017
		(Angaben in TEUR)
Zahlungsmittel und	3	4
Zahlungsmitteläquivalente		
Erfolgswirksam zum beizulegenden	46.155.082	44.692.894
Zeitwert bewertete finanzielle		
Vermögenswerte		

finanzielle Vermögenswerte		
b) zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte	-	
c) sonstige finanzielle Vermögenswerte, die zwingend zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	386.156	
Finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im Rahmen des sonstigen Gesamtergebnisses bewertet werden	17.145.107	14.473
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	100.921.959	88.254
a) Bankguthaben	63.484.617	55.288
b) Kredite an Kunden	37.437.342	32.965
Sicherungsderivate	50.837	69
Kapitalbeteiligungen	45.141	53
Sachanlagen	418	
Immaterielle Vermögenswerte	57	
Steuerguthaben	452.204	321
a) gegenwärtig	121.648	97
b) latent	330.556	223
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und nicht fortgeführte Geschäftsaktivitäten	32.838	
Sonstige Vermögenswerte	444.442	646
Summe Aktiva	165.248.088	148.511
Passiva	31. Dezember 2018	Dezen 2
		(Angaben in TE
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	110.875.700	94.610
a) Verpflichtungen gegenüber Banken	83.981.662	71.615

Summe Passiva	165.248.088	148.511.81
Periodenergebnis / Jahresüberschuss	803.060	670.46
Auf Minderheitsbeteiligungen entfallendes Eigenkapital (+/-)	-	
Grundkapital	962.464	962.46
Rücklagen für Agios	581.260	581.26
Rücklagen	1.568.254	1.617.91
Eigenkapitalinstrumente	1.200.000	1.200.00
Bewertungsreserven	(229.334)	(131.16
c) sonstige Rückstellungen	22.631	22.32
b) Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	12	i
a) Zusagen und übernommene Garantien	6.684	32.33
Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten	29.327	54.67
Vorsorgeleistungen	8.732	8.91
Sonstige Verbindlichkeiten	540.041	520.61
b) latent	18.033	14.29
a) gegenwärtig	145.315	112.96
Steuerverbindlichkeiten	163.348	127.26
Sicherungsderivate	426.166	212.94
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	48.319.070	48.076.06
c) Ausgegebene Wertpapiere	6.365.796	7.798.64
b) Verpflichtungen gegenüber Kunden	20.528.242	15.195.94

Geprüfte konsolidierte Gewinnrechnung für das zum 31. Dezember 2018 endende Jahr mit Vergleichszahlen für das zum 31. Dezember 2017 endende Jahr

31.	31.
Dezember	Dezember
2018	2017

	(Angaben in TEU	(K)
Zinsen und ähnliche Erträge	1.138.805	1.081.9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(566.697)	(576.9
Nettozinsergebnis	572.108	504.9
Provisionserträge	576.828	504.9
Provisionsaufwendungen	(298.203)	(173.1
Nettoprovisionsergebnis	278.625	331.7
Dividenden und ähnliche Erträge	29.289	38.2
Gewinne/Verluste aus Handelsgeschäften	546.178	493.2
Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften	(2.100)	3.8
Gewinne/Verluste aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von:	221.492	178.6
a) zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	16.067	(6)
b) Finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im Rahmen des sonstigen Gesamtergebnisses bewertet werden	206.641	198.1
c) finanzielle Verbindlichkeiten	(1.216)	(18.8)
Gewinne (Verluste) aus anderen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:	22.013	
a) zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	-	
b) sonstige finanzielle Vermögenswerte, die zwingend zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	22.013	
Summe Erträge	1.667.605	1.550.7
Wertminderungsaufwand/Wertaufholung en für Kreditrisiken im Zusammenhang mit:	26.176	(71.8

a) zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	33.636	(71.378)
b) finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im Rahmen des sonstigen Gesamtergebnisses bewertet werden	(7.460)	(469)
Gewinne (Verluste) aus Vertragsänderungen ohne Ausbuchung	(4.321)	-
Nettofinanzergebnis	1.689.460	1.478.873
Nettoertrag aus dem Bank- und Versicherungsgeschäft	1.689.460	1.478.873
Verwaltungsaufwendungen:	(522.402)	(505.757)
a) Personalaufwendungen	(165.598)	(165.403)
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen	(356.804)	(340.354)
Zunahme Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten (netto)	11.925	(83)
a) Zusagen und übernommene Garantien	11.925	917
b) sonstige Nettorückstellungen	-	(1.000)
Abschreibungen und Wertminderungen (netto) auf Sachanlagen	(254)	(301)
Abschreibungen und Wertminderungen (netto) auf immaterielle Vermögenswerte	(73)	(97)
Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen	4.340	(15.317)
Betriebliche Aufwendungen	(506.464)	(521.555)
Nettogewinn aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen	10.874	18.896
Gewinn aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern	1.193.870	976.214
Ertragsteueraufwand	(390.810)	(305.750)
Gewinn aus fortzuführenden Geschäftsbereichen nach Steuern	803.060	670.464
Jahresüberschuss	803.060	670.464
Auf Minderheitsbeteiligungen entfallender Ergebnisanteil	-	-

	Auf Eigentümer des 803.060 670.464 Mutterunternehmens entfallender
	Gewinn
	Erklärung zur Abwesenheit wesentlicher nachteiliger Veränderungen
	Auch die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 nicht wesentlich verschlechtert.
	Wesentliche Änderungen der Finanzlage oder der Handelsposition
	In der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin sind seit dem 31. Dezember 2018 keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin
	Entfällt – Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe
	Die Emittentin ist abhängig von der Geschäftsführung und Verwaltung ihrer alleinigen Aktionärin, der Intesa Sanpaolo S.p.A., der Muttergesellschaft der Bankengruppe Intesa Sanpaolo, welcher die Emittentin angehört.
	In Übereinstimmung mit dem Business Plan der Gruppe Intesa Sanpaolo 2018-2021 (angenommen am 6. Februar 2018 vom Verwaltungsrat der Intesa Sanpaolo S.p.A.) wird die Emittentin mit der Muttergesellschaft Intesa Sanpaolo S.p.A verschmolzen.
B.15	Haupttätigkeiten
	Die Emittentin ist ein nach dem Recht der Republik Italien errichtetes Kreditinstitut, das im Bereich Investmentbanking tätig ist. Die Emittentin tritt als Investmentbanking-Sparte und Wertpapierhändler der Gruppo Intesa Sanpaolo auf und bietet ihren Kunden, zu denen Banken, Unternehmen, institutionelle Anleger, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören, ein breit gefächtertes Angebot an Kapitalmarkt-, Investmentbanking- und Spezialfinanzierungs-Dienstleistungen an. Die Aktivitäten der Emittentin sind auf drei Geschäftsbereiche aufgeteilt: Global Markets, Investment Banking und Structured Finance.
B.16	Beherrschende Gesellschafter
	Die Emittentin ist eine 100-prozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Intesa Sanpaolo S.p.A., der Muttergesellschaft der Bankengruppe Intesa Sanpaolo.
	In Übereinstimmung mit dem Business Plan der Gruppe Intesa Sanpaolo 2018-2021 (angenommen am 6. Februar 2018 vom Verwaltungsrat der Intesa Sanpaolo S.p.A.) wird die Emittentin mit der Muttergesellschaft Intesa Sanpaolo S.p.A verschmolzen.
B.17	Ratings
	Die Emittentin hat folgende Ratings erhalten: Baa1 (langfristig) und P-2 (kurzfristig) mit stabilem Ausblick von Moody's Italia S.r.l. (Moody's), BBB (langfristig) und A-2 (kurzfristig) mit negativem Ausblick von S&P Global Ratings Italy S.r.l. (S&P Global) und BBB (langfristig) und F2 (kurzfristig) mit negativem Ausblick von Fitch Ratings Ltd. (Fitch).
	Jede oder mehrere der vorstehend genannten Rating-Agenturen kann bzw. können im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen mit einem Rating versehen oder davon absehen. Wird eine Serie von Schuldverschreibungen mit einem Rating versehen, so wird dieses Rating, das nicht notwendigerweise mit dem von der betreffenden Rating-Agentur für die Emittentin vergebenen Rating übereinstimmen muss, in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

[Emissionsspezifische Zusammenfassung:
Für die Schuldverschreibungen [[wurde] [wurden]/[wird] [werden] voraussichtlich] von [Ratingagentur(en) einfügen] [ein Rating] [Ratings] von [Rating(s) der begebenen Serie einfügen] vergeben.]
Das Rating eines Wertpapiers stellt keine Empfehlung dahingehend dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der vergebenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden.]
[Entfällt – Weder auf Anfrage noch unter Mitwirkung der Emittentin wurden Kreditratings für die Emittentin oder ihre Schuldverschreibungen vergeben.]

ABSCHNITT C – SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Element		
C.1	Art und Kategorie der Schuldverschreibungen Die Emittentin kann in Übereinstimmung mit dem Programm Schuldverschreibungen begeben.	
	Die Schuldverschreibungen können festverzinsliche Schuldverschreibungen, festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Zinsanpassung, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkuponschuldverschreibungen, Doppelwährungsschuldverschreibungen oder eine Kombination aus diesen Schuldverschreibungsarten sein.	
	Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (Inhaberschuldverschreibungen) oder sind Schuldscheinforderungen. Die Schuldverschreibungen können durch eine Einzelurkunde oder zunächst durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft sein, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle (common depositary) oder einem gemeinsamen Verwahrer (common safekeeper) für Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear) und Clearstream Banking société anonyme (Clearstream, Luxemburg) und/oder einem anderen relevanten Clearingsystem hinterlegt ist bzw. sind. Globalurkundenkönnen unter den in der jeweiligen Globalurkunde angegebenen begrenzten Umständen gegen Einzelurkunden getauscht werden.	
	Durch die Begebung dematerialisierter Verwahrbeteiligungen (dematerialised depository interests), die von CREST begeben, gehalten, abgerechnet und übertragen werden (sogenannte CDIs), können Anleger unter bestimmten Umständen zudem mittelbar über Euroclear UK & Ireland Beteiligungen an den Schuldverschreibungen halten. Die CDIs stellen Beteiligungen an den den CDIs jeweils zugrundeliegenden Schuldverschreibungen dar, sind aber selbst keine Schuldverschreibungen. Die CDIs sind eigenständige, sich von den Schuldverschreibungen unterscheidende Wertpapiere nach englischem Recht, die über CREST übertragen werden. Sie werden in Übereinstimmung mit der einseitigen Erklärung (global deed poll) vom	
	25. Juni 2001 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) von CREST Depository Limited begeben. Inhabern von CDIs ist der unmittelbare Handel mit den Schuldverschreibungen untersagt.	
	Die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt.	
	Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen ist in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben	
	[Emissionsspezifische Zusammenfassung:	
	Bezeichnung der Schuldverschreibungen [●]	

	Nummer der Serie: [●]		
	Nummer der Tranche: [●]		
	ISIN: [●]		
	Common Code: [●]		
	Relevante(s) Clearingsystem(e): Die Abrechnung der Schuldverschreibungen erfolgt über [Euroclear und Clearstream Luxemburg]/[●]. [Durch die Begebung von CDIs werden die Schuldverschreibungen außerdem die Zulassungskriterien für CREST erfüllen.]		
	[Die Schuldverschreibungen sind anfänglich <u>in Globalurkunden</u> [als Inhaberschuldverschreibungen][als Schuldscheinforderungen] verfasst. [Die Schuldverschreibungen werden als definitive Schuldscheinforderungen verfasst.]		
	[Die Schuldverschreibungen werden [am Emissionstag/bei Umtausch der Vorläufigen Globalurkunde gegen Anteile an der Dauerglobalurkunde/am Datum der [●] Zinszahlung nach dem Emissionstag, voraussichtlich am oder um [Datum]] konsolidiert und bilden mit [frühere Tranchen angeben] eine einheitliche Serie.]		
C.2	Währung der Schuldverschreibungen		
	Vorbehaltlich der Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können die Schuldverschreibungen auf jede vereinbarte Währung lauten, und Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können in der Währung, auf die Geschuldverschreibungen lauten, oder in einer anderen Währung und unter Zugrundelegung der Wechselkurse geleistet werden, die die Emittentin und der jeweilige Manager bei Begebung der betreffenden Schuldverschreibungen jeweils gegebenenfalls vereinbaren.		
	[Emissionsspezifische Zusammenfassung:		
	Die Schuldverschreibungen lauten auf [●]. Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden in [●] geleistet. Kapitalzahlungen im in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden in geleistet [●].]		
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit		
	Das Angebot, der Verkauf und die Übertragung der Schuldverschreibungen sind in verschiedenen Jurisdiktionen Verkaufsbeschränkungen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften unterworfen. Käufer der Schuldschreibungen sind als Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen zum Abschluss bestimmter Vereinbarungen und zur Abgabe bestimmter Zusicherungen verpflichtet.		
	[Emissionsspezifische Zusammenfassung:		
	Verordnung S-Compliance Kategorie 2. TEFRA [C] [D] [nicht anwendbar]]		
C.8	Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte		
	Status: Die Schuldverschreibungen und alle dazugehörigen Kupons begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander sowie (mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes vorrangig zu erfüllen sind) mit allen anderen jeweils ausstehenden unbesicherten Verbindlichkeiten (außer etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin ohne jede Vorzugsbehandlung gleichrangig sind.		

	Negativverpflichtung: Für die Schuldverschreibungen ist keine Negativverpflichtung vorgesehen.
	Deed of Covenant: Für die Schuldverschreibungen besteht eine auf oder um den 8 Juli 2019 datierte Deed of Covenant.
	Anspruch auf Zinsen: Die Schuldverschreibungen können, wie nachstehend unter Punkt C.9 festgelegt, verzinslich sein.
	Recht auf Rückzahlung: Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der finale Rückzahlungsbetrag wird in Übereinstimmung mit nachstehendem Punkt C.9 ermittelt.
	Besteuerung: [Sehen die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vor, dass Ziffer [●] der Emissionsbedingungen auf die Schuldverschreibungen Anwendung findet,], so sind Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ohne Einbehalt oder Abzug für oder in Bezug auf in der Republik Italien oder durch oder für eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Republik Italien erhobene Steuern zu leisten. Sofern ein solcher Abzug vorgenommen wird, ist die Emittentin (außer in bestimmten eingeschränkten Fällen der Emissionsbedingungen) verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich der abgezogenen Beträge zu zahlen.
	[Sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vor, dass [●] der Emissionsbedingungen auf die Schuldverschreibungen Anwendung findet,], so ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und unterliegt weder einer Haftung noch einer sonstigen Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Steuern, Abgaben oder Einbehalte oder zur Leistung sonstiger Zahlungen, die aufgrund des Eigentums an den Schuldverschreibungen oder deren Übertragung, Vorlage, Einlösung oder Durchsetzung unter Umständen fällig werden, und alle von der Emittentin geleisteten Zahlungen erfolgen vorbehaltlich solcher Steuern, Abgaben, Einbehalte oder sonstigen Zahlungen, die gegebenenfalls gezahlt, geleistet, einbehalten oder abgezogen werden müssen.
	Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Einbehalte bzw. Abzüge, die nach dem US-Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute (Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA) vorzunehmen sind
	Ausfallereignisse (<i>Events of Default</i>): Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen enthalten unter anderem folgende Ausfallereignisse:
	 a) ein Zahlungsverzug hinsichtlich der auf die Schuldverschreibungen fälligen Kapital- oder Zinsbeträge, der über einen festgelegten Zeitraum hinweg andauert; b) eine Nichterfüllung oder Nichteinhaltung seitens der Emittentin der ihr obliegenden sonstigen Pflichten gemäß den Emissionsbedingungen, die über einen angegebenen Zeitraum hinweg andauert;
	 c) eine allgemeine Zahlungseinstellung der Emittentin; und d) Ereignisse in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin.
	Versammlungen der Schuldverschreibungsgläubiger: Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen Bestimmungen hinsichtlich der Einberufung von Versammlungen der Schuldverschreibungsgläubiger zur Erörterung der ihre Interessen allgemein berührenden Angelegenheiten vor. Nach diesen Bestimmungen können mit festgelegten Mehrheiten Beschlüsse gefasst werden, die für alle Gläubiger verbindlich sind, einschließlich solcher, die an der betreffenden Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben oder gegen die Mehrheit gestimmt haben.
	Anwendbares Recht: Englisches Recht
C.9	Zinsen und Rückzahlung
	Zinsen
	Die Schuldverschreibungen können verzinslich oder unverzinslich sein. Verzinsliche Schuldverschreibungen werden entweder mit einem festen oder einem variablen Zinssatz oder einer

Kombination der Vorgenannten verzinst. Zinsen auf verzinsliche Schuldverschreiben können in der Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, oder, falls in Bezug auf die Schuldverschreibungen angegeben ist, dass es sich um Doppelwährungsschuldverschreibungen handelt, den Währungen und unter Zugrundelegung der Wechselkurse geleistet werden, die die Emittentin und der jeweilige Manager bei Begebung der betreffenden Schuldverschreibungen jeweils gegebenenfalls vereinbaren.

[Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Feste(r) Zinssatz(sätze)

[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem Emissionstag/ab[\bullet]] mit einem festen Zinssatz von [\bullet] % jährlich [und ab [\bullet] mit einem festen Zinssatz von [\bullet] % jährlich] verzinst. Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [\bullet] %. pro Jahr bei Fälligkeit, berechnet als die jährliche erwartete Rendite zum Emissionsdatum auf der Grundlage des Emissionspreises. Es ist kein Hinweis auf zukünftige Rendite. Die Zinsen werden in [Währung der Zahlung eingeben][\bullet] nachträglich am [\bullet] [und [\bullet]] eines jeden Jahres gezahlt. [Die erste Zinszahlung erfolgt am [\bullet]]].

[Feste(r) Anpassungszinssatz(sätze)

[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem Emissionstag/ab [●]] bis zum [●] mit einem festen Zinssatz von [●] % jährlich und vom [●] bis zum [●] (der **Zinsanpassungszeitraum**) [und während jedes nachfolgenden Zinsanpassungszeitraums] mit einem festen jährlichen Zinssatz [von [●] % jährlich/, der anhand des [*Referenzzinssatz für die begebenen Schuldverschreibungen einfügen*] [zuzüglich/abzüglich] einer Marge in Höhe von [●] % berechnet wird] verzinst. Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [●] %. pro Jahr bei Fälligkeit, berechnet als die jährliche erwartete Rendite zum Emissionsdatum auf der Grundlage des Emissionspreises. Es ist kein Hinweis auf zukünftige Rendite. Die Zinsen werden in [*Währung der Zahlung eingeben*] [●] nachträglich am [●] [und [●]] eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●]]].

[Variable(r) Zinssatz(sätze)

[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem Emissionstag/ab [●]] mit [●] variablen Satz/Sätzen verzinst, der/die anhand von [Referenzzinssatz/Referenzzinssätze bzw. Differenz des Referenzzinssatzes/der Referenzzinssätze für die begebenen Schuldverschreibungen einfügen] [multipliziert mit einem Satzmultiplikator in Höhe von [●] %] [zuzüglich/abzüglich] einer Marge von [●] % berechnet wird bzw. werden. [vorbehaltlich eines Höchstzinssatzes von [●]] [und] [vorbehaltlich eines Mindestzinssatzes von [●]] werden die Zinsen in [Währung der Zahlung eingeben] nachträglich am [●] [und [●]] eines jeden Jahres, vorbehaltlich einer Anpassung für Tage, die keine Geschäftstage sind, gezahlt. [Die erste Zinszahlung erfolgt am [●]]].

[Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen je nach Zinszeitraum nach unterschiedlichen Verzinsungsformen. Die Emittentin kann die Verzinsung für unterschiedliche Zinszeiträume von [festverzinslich] auf [festverzinslich mit Zinsanpassung] oder [variabel verzinslich] oder umgekehrt umstellen, sofern sie die Schuldverschreibungsgläubiger im Voraus über die jeweilige Umstellung der Verzinsung informiert.]

[Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst [und werden mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und verkauft].]

Rückzahlung

Die Emittentin und der jeweilige Manager legen die Bedingungen, zu denen Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden können (einschließlich des Fälligkeitstages, des Preises, zu dem sie am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, der Rückzahlungswährung und des Wechselkurses zu der Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, sowie etwaiger Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung) zum Zeitpunkt der Emission durch Vereinbarung fest.

[Emissionsspezifische Zusammenfassung:

Soweit nicht zuvor zurückgekauft und entwertet oder vorzeitig zurückgezahlt, werden die

Schuldverschreibungen am [●] zu einem Betrag von [●] zurückgezahlt.

[Die Schuldverschreibungen können aus steuerlichen Gründen [oder [andere für die begebenen

Schuldverschreibungen geltende Optionen der vorzeitigen Rückzahlung einfügen]] zum [für die begebenen Schuldverschreibung geltenden Preis bei vorzeitiger Rückzahlung und etwaige Höchst- oder Mindestrückzahlungsbeträge einfügen] vorzeitig zurückgezahlt werden. [Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in [Zahlungswährung einfügen].] Vertreter der Gläubiger Entfällt – Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungsgläubiger keinen Vertreter bestellt. C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung [Entfällt – Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung,] [Einfügen, wenn ein Mindestzinssatz und/oder ein maximale Zinssatz anwendbar ist: Schuldverschreibungen zeichnen sich durch eine reine Bondkomponente und eine implizite derivative Komponente aus [die besteht in [einer Put-Option auf den Mindestzinssatz, die von der Emittentin an die Anleger verkauft wird] [●] [und/oder][eine Call-Option auf den maximalen Zinssatz, der vom Investor an die Emittentin verkauft wird] [●].] C.11 Börsennotierung und Zulassung zum Handel Im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen können zur amtlichen Notierung (Official List) an der Euronext Dublin und zum Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin oder zum Handel über das elektronische Orderbuch für Publikumsanleihen am geregelten Markt der London Stock Exchange bzw. an den nachfolgend genannten sonstigen Börsen, Märkten oder Handelsplätzen zugelassen oder unter Umständen als nicht börsennotierte Schuldverschreibungen begeben werden. Die Schuldverschreibungen können jeweils auch an den sonstigen von der Emittentin festgelegten Börsen, Märkten oder Handelsplätzen notieren oder zum Handel in den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Jurisdiktionen zugelassen sein. welchen Börsen und/oder Märkten und/oder Handelsplätzen die relevanten Schuldverschreibungen notieren und/oder zum Handel zugelassen sein können, ist den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. [Emissonsspezifische Zusammenfassung: [Der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zur [amtlichen Notierung (Official List) an der Euronext Dublin und zum Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin][[und zum] Handel über das elektronische Orderbuch für Publikumsanleihen am geregelten Markt der London Stock Exchange] wurde gestellt/wird voraussichtlich gestellt.] [Ein Antrag auf [Notierung] [Zulassung zum Handel] der Schuldverschreibungen wurde bereits gestellt/wird erwartet [Angaben zu den relevanten Börsen und/oder Märkten und/oder Handelsplätzen einfügenl. [Außerdem kann von der Emittentin (oder für diese) ein Antrag auf Notierung der Schuldverschreibungen an solchen weiteren oder sonstigen Börsen oder regulierten Märkten oder auf Zulassung zum Handel in der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich, Luxemburg, Belgien, Kroatien, Dänemark, Schweden, Österreich, Zypern, Griechenland, Malta][mit Wirkung ab (oder [nach][um das]) Emissionsdatum (einschließlich multilateraler Handelseinrichtungen) gestellt werden, die von der Emittentin festgelegt werden.] [Eine Zulassung zum Handel ist für die Schuldverschreibungen nicht vorgesehen.]

ABSCHNITT D - RISIKEN

D.2 Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen übernehmen die Anleger das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird oder anderweitig nicht in der Lage ist, alle auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen zu leisten. Es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die einzeln oder zusammen dazu führen könnten, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, alle auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu erkennen oder festzustellen, welche Faktoren mit der größten Wahrscheinlichkeit eintreten werden, da der Emittentin möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die nach ihrer derzeitigen Auffassung nicht erheblich sind, infolge des Eintritts von Ereignissen, die die Emittentin nicht zu vertreten hat, erheblich werden können. Die Emittentin hat eine Reihe von Faktoren identifiziert, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen auswirken könnten.

Zu diesen Faktoren gehören u. a. die folgenden:

- Banca IMI ist gegenüber Regierungen, insbesondere der Republik Italien, und anderen öffentlichen Einrichtungen innerhalb Europas und außerhalb der Eurozone exponiert. Die Verschlechterung der Staatsschulden und ihre Volatilität, insbesondere im Hinblick auf den Renditeunterschied zwischen italienischen Staatsanleihen und anderen Referenz-Staatsanleihen (der so genannte Spread), können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Banca IMI auswirken. Darüber hinaus können Herabsetzungen des Ratings von Italien oder Prognosen, dass solche Herabsetzungen eintreten können, dazu führen, dass die Märkte instabil werden und sich negativ auf die Betriebsergebnisse, die finanziellen Bedingungen und die Perspektiven der Emittentin auswirken;
- In Übereinstimmung mit dem Business Plan der Gruppe Intesa Sanpaolo 2018-2021 wird Banca IMI mit der Muttergesellschaft Intesa Sanpaolo S.p.A. verschmolzen. Die Verschmelzungsvorgänge könnten zu Ungewissheiten im Geschäftsbetrieb führen, insbesondere wenn unverbundene Gesellschaften beteiligt sind. Angesichts der Tatsache, dass Intesa Sanpaolo S.p.A. die Muttergesellschaft von Banca IMI ist und die Verschmelzung zwei Unternehmen betrifft, die derselben Bankengruppe angehören, wird nicht davon ausgegangen, dass die Verschmelzung wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte von Banca IMI oder der Muttergesellschaft haben wird;
- Die Geschäfte von Banca IMI könnten durch die internationalen und italienischen Wirtschaftsbedingungen, die Entwicklung der Finanzmärkte und die Entwicklungen und Bedingungen in den Märkten, in denen Banca IMI arbeitet, beeinträchtigt werden;
- Die Geschäfte der Banca IMI sind einem Kontrahentenausfallsrisiko (Kreditrisiko) ausgesetzt. Banca IMI führt routinemäßig Transaktionen mit anderen Gegenparteien der Finanzdienstleistungsindustrie durch. Viele dieser Transaktionen sind für BANCA IMI mit dem Risiko verbunden, dass die Gegenseite von Banca IMI bei einem Wechselkurs-, Zinssatz-, Waren-, Equity- oder Derivatvertrag ihren Verpflichtungen nicht vor Fälligkeit nachkommt, wenn Banca IMI ausstehende Forderungen gegenüber dieser Partei hat.;
- Die Geschäfte der Banca IMI sind einem Marktrisiko ausgesetzt da der Wert der von Banca IMI in ihrem Handelsbestand gehaltenen finanziellen und sonstigen Vermögenswerte aufgrund von Änderungen der Marktvariablen sinken kann;
- Die Geschäftstätigkeit der Banca IMI ist operationellen Risiken ausgesetzt (d.h. dem Risiko von Verlusten aufgrund der Unangemessenheit oder Fehlfunktion von Verfahren, Fehlern oder Unzulänglichkeiten von Humanressourcen und internen Systemen, oder externen Ereignissen);
- die Geschäfte der Banca IMI sind einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt (d.h. das Risiko, dass Banca IMI nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, oder ihre Liquiditätsverpflichtungen nur zu erhöhten Kosten zu erfüllen wird können);
- Banca IMI ist an einer Reihe von gerichtliche Verfahren beteiligt, darunter zivilrechtliche, steuerrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren, die zu beträchtlichen Zaahlungsverpflichtungen führen könnten;
- Die Geschäftstätigkeit der Banca IMI ist Risiken ausgesetzt, die sich aus den Annahmen und

finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Methoden zur Bewertung der Verbindung beizulegenden Zeitwert und in mit dem Inkrafttreten Rechnungslegungsgrundsätze und Änderungen der anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze ergeben. Die dabei angewandten Schätzungen und Annahmen können von Zeit zu Zeit variieren, so dass die beizulegenden Zeitwerte in den folgenden Geschäftsjahren aufgrund von Änderungen der subjektiven Einschätzungen sogar erheblich abweichen können oder anderweitig überprüft werden müssen, um die in diesem Zeitraum eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen;

- Banca IMI ist in einer stark regulierten regulierten Branche tätig und unterliegt der von den betreffenden Institutionen durchgeführten Aufsichtstätigkeit (insbesondere der Europäischen Zentralbank, der Bank von Italien und CONSOB). Sowohl die anwendbaren Rechtsvorschriften als auch die Aufsichtstätigkeit werden laufend angepasst und werden in der Praxis fortlaufend weiterentwickelt;
- In ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ist Banca IMI verschiedenen Arten von Risiken (Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Betriebsrisiko, Risiken im Zusammenhang mit der Compliance, Geschäftsrisiko sowie Reputationsrisiko) ausgesetzt. Falls die internen Vorschriften und Verfahren von Banca IMI im Zusammenhang mit diesen Risiken nicht wirkungsvoll sind, kann es bei Banca IMI zu Verlusten kommen, die auch von signifikantem Ausmaß sein können und nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche oder finanzielle Lage von Banca IMI haben können; und
- Die Geschäftstätigkeit der Banca IMI ist Risiken im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzderivaten ausgesetzt. .Derivatgeschäfte führen bei der Emittentin zur Gefahr eines Ausfalls der Gegenpartei dieser Geschäfte bzw der Zahlungsunfähigkeit dieser Gegenpartei vor Ablauf des betreffenden Vertrags, wenn von dieser Partei noch Beträge an die Emittentin zu zahlen sind.

D.3 Zentrale Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Es bestehen außerdem Risiken, die mit bestimmten Arten von Schuldverschreibungen und mit den Schuldverschreibungen und den Märkten im Allgemeinen einhergehen; zu diesen zählen u. a.:

• die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder an der Zeichnung der Schuldverschreibungen potenziell interessierte Anleger hat die Eignung einer solchen Anlage für seine konkrete Lage selbst zu prüfen.

• Risiken im Zusammenhang mit der Struktur einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen

Im Rahmen des Programms kann eine breite Palette an Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Einige von diesen Schuldverschreibungen bringen aufgrund ihrer Merkmale ein spezielles Risiko für potenzielle Anleger mit sich:

[() Fixed/Floating Rate Notes

Diese wandelbaren fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können von der Emittentin von einen festen auf einen variablen Zinssatz oder von einem variablen auf einen festen Zinssatz umgestellt werden. Die Fähigkeit der Emittentin, den Zinssatz umzustellen, hat Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin den Zinssatz wahrscheinlich zu dem Zeitpunkt umstellen wird, an dem voraussichtlich insgesamt geringere Kreditkosten anfallen.]

[() <u>Der Zinssatz von Fixed Rate Reset Notes wird an jedem Reset-Tag zurückgestellt, was wahrscheinlich Auswirkungen auf die Zinszahlungen für Investitionen in Fixed Rate Reset Notes hat und sich auf den Marktwert der Fixed Rate Reset Notes auswirken könnte.</u>

Auf Fixed Rate Reset Notes fallen bis zum ersten Reset-Tag (jedoch ohne diesen) zunächst Zinsen in Höhe des ursprünglichen Zinssatzes an. Am ersten Reset-Tag und (gegebenenfalls) an jedem weiteren Reset-Tag danach wird der Zinssatz auf einen anderen festen jährlichen Zinssatz zurückgestellt (wobei dieser jeweils als Reset-Zinssatz bezeichnet wird). Der Reset-Zinssatz für jede Reset-Periode könnte geringer sein als der ursprüngliche Zinssatz oder der Reset-Zinssatz früherer Reset-Perioden, und er könnte sich auf den Marktwert einer Investition in Fixed Rate Reset Notes auswirken.]

[() Risiken im Zusammenhang mit Dual Currency Notes

Die Emittentin kann Dual Currency Interest Notes und/oder Dual Currency Redemption Notes (gemeinsam, die "Dual Currency Notes") ausgeben. Bei diesen sind Zinsen und/oder Kapital in einer oder mehreren Währungen zahlbar, die sich von der Nennwährung der Schuldverschreibungen

unterscheiden können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterliegen, die möglicherweise keine Korrelation zur Entwicklung der Zinssätze oder sonstiger Indizes aufweisen, und der Zeitpunkt der Veränderung kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken. Insbesondere bei negativen Schwankungen von den entsprechenden Wechselkursen kann der potentielle Anleger einem teilweisen Kapitalverlust ausgesetzt sein.]

[() Mindestzinssatz

Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass sofern der zugrunde liegende Zinssatz nicht über das Niveau des Mindestzinssatz ansteigt, vergleichbare Investitionen in Schuldverschreibungen, die zu Zinsen führen ausgehend von einem Satz, der höher als der Mindestzinssatz ist, attraktiver für potenzielle Investoren als eine Investition in die Schuldverschreibungen. Unter diesen Bedingungen kann es für die Anleger in die Schuldverschreibungen schwierig sein, ihre Schuldverschreibungen auf einem etwaigen sekundären Markt zu verkaufen oder nur zu einem Preis, der wesentlich niedriger sein kann als der nominale Betrag.]

[() Maximalzinssatz

In Bezug auf den geltenden Maximalzinssatz sollten sich die Anleger der Tatsache bewusst sein, dass der Zinssatz auf diesem Niveau des Maximalzinssatzes gedeckelt ist. Folglich wird der Anleger nicht an einem Anstieg der Marktzinssätze beteiligt, was auch den Marktwert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst.]

[() Mit erheblichem Abschlag oder Aufschlag begebene Schuldverschreibungen

Der Marktwert von Wertpapieren, die mit einem erheblichen Abschlag oder Aufschlag gegenüber dem Kapitalbetrag ausgegeben werden, schwankt hinsichtlich der allgemeinen Veränderungen der Zinssätze zumeist stärker als die Preise konventioneller Zinspapiere. Generell gilt: Je länger die Restlaufzeit eines Wertpapiers, desto höher die Preisvolatilität gegenüber konventionellen Zinspapieren mit vergleichbarer Laufzeit.]

[() Schuldverschreibungen mit optionaler Rücknahme durch die Emittentin

Eine optionale Rücknahme von Schuldverschreibungen verringert wahrscheinlich deren Marktwert. In Zeiten, in denen sich die Emittentin zur Rücknahme von Schuldverschreibungen entschließt, steigt der Marktwert dieser Schuldverschreibungen im Allgemeinen nicht wesentlich über den Rückgabepreis an. Dies kann auch vor einer Rücknahmeperiode zutreffen.]

() Zulässigkeit im Eurosystem

Die Europäische Zentralbank führt und veröffentlicht eine Liste von Anlagen, die für Geld- und Tageskredittransaktionen im Rahmen des Eurosystems anerkannt und als Sicherheiten zulässig sind. Unter bestimmten Umständen kann sich die Anerkennung (unter anderem) auf die Liquidität der jeweiligen Anlagen auswirken. Die Anerkennung (und Aufnahme in die Liste) obliegt dem Ermessen des Eurosystems und hängt von der Erfüllung bestimmter Zulässigkeitskriterien und Regeln des Eurosystems ab. Wird ein Antrag auf Anerkennung und Aufnahme von Schuldverschreibungen in die Liste der zulässigen Anlagen gestellt, kann es keine Sicherheit geben, dass diese Schuldverschreibungen tatsächlich anerkannt werden, oder, so sie anerkannt werden, dass sie während ihrer gesamten Laufzeit anerkannt werden.

() Ermessen der Berechnungsstelle und Interessenkonflikte

Die Berechnungsstelle kann bestimmte Feststellungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen und bestimmte Anpassungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sich auf die Höhe einer Beteiligung und/oder auf den Kapitalbetrag auswirken könnten, den die Emittentin für die Schuldverschreibungen zu bezahlen hat. In den Bedingungen der Schuldverschreibungen sind die Umstände beschrieben, unter denen die Berechnungsstelle solche Feststellungen und Anpassungen vornehmen kann. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Vornahme dieser Feststellungen und Anpassungen kann die Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen vorgehen.

[() <u>Die Regelung und Reformierung der Benchmarks kann den Wert der an die Benchmarks</u> geknüpften Schuldverschreibungen negativ beeinflussen

Der Referenzzinssatz der Schuldverschreibungen gilt als Benchmark (der "**Referenzwert**") im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Bezugsgrößen für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds dienen, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**"). Gemäß der Benchmark-Verordnung konnte ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung

hat oder wenn er seinen Sitz in einer Rechtsordnung außerhalb der EU hat, die (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) nicht die Bedingungen für die "Gleichwertigkeit" erfüllt, bis zu einer entsprechenden Entscheidung nicht "anerkannt" ist und für diesen Zweck nicht "gebilligt" wurde. Folglich ist es eventuell nicht möglich den Referenzwert der Schuldverschreibungen weiter zu verwenden.

Jede Änderung eines Referenzwerts als Folge der Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Neubeurteilung eines Referenzwertes oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwertes und der Einhaltung der Benchmark-Verordnung haben. Diese Faktoren können die folgenden Auswirkungen auf bestimmte Referenzwerte haben: (i) die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin solche Referenzwerte zu verwalten oder dazu beizutragen; (ii) Änderungen der in den Referenzwerten verwendeten Regeln oder Methoden auslösen oder (iii) zum Verschwinden des Referenzwertes führen. Jede der oben genannten Änderungen oder andere daraus resultierende Änderungen als Ergebnis eines internationalen, nationalen oder anderen Reformvorschlags oder anderer Initiativen oder Untersuchungen könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzwert geknüpft sind, haben.

[[•] gilt als Referenzwert und ist Gegenstand der jüngsten nationalen, internationalen und anderen regulatorischen Richtlinien und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch nicht umgesetzt sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich dieser Referenzwert anders entwickelt als in der Vergangenheit, ganz verschwindet oder andere Folgen hat, die nicht vorhersehbar sind. Eine solche Konsequenz könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf alle Schuldverschreibungen haben, die an einen solchen Referenzwert geknüpft sind.

[Die Nachhaltigkeit von LIBOR wurde in Frage gestellt, da es keine relevanten aktiven Basismärkte gibt und für die Marktteilnehmer mögliche Hindernisse, möglicherweise auch infolge von Regulierungsreformen, bestehen, weiterhin zu solchen Benchmarks beizutragen.

Am 12. Juli 2018 hat der Leiter der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs ("FCA"), die den LIBOR reguliert, in einer Rede den Übergang vom LIBOR zum alternativen Zinssatz auf der Grundlage von Tagesgeldern thematisiert. Wie bereits am 27. Juli 2017 angekündigt, hat der Leiter der FCA bestätigt, dass er nicht beabsichtigt, die Panel-Banken zu überzeugen oder die Befugnisse zu nutzen, um diese zu zwingen, nach 2021 Zinssätze für die Berechnung des LIBOR an den Administrator des LIBOR zu übermitteln (die "FCA Bekanntmachung"). In dieser FCA-Bekanntmachung wurde festgestellt, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der derzeitigen Basis nach 2021 nicht garantiert werden kann und wird.]

[Der EURIBOR könnte in Zukunft möglicherweise Einstellungen oder Änderungen der Berechnungsmethode in Bezug auf eine oder mehrere Laufzeiten unterliegen, wie es bereits am 14. Juni 2018 der Fall war, als das Europäische Finanzmarktinstitut (EMMI), als EURIBOR-Administrator, die Einstellung der 2-Wochen-, 2-Monats- und 9-Monats-Laufzeiten genehmigte.]

Die mögliche Aufhebung des Referenzwertes oder Änderungen in der Art und Weise, wie der Referenzwert verwaltet wird, als Folge der Benchmark-Verordnung oder anderweitig, könnte eine Anpassung der Bedingungen oder andere Konsequenzen für alle Schuldverschreibungen mit Bezug auf diesen Referenzwert mit sich bringen. Diese Reformen und Änderungen können dazu führen, dass sich ein Referenzwert anders entwickelt als in der Vergangenheit oder eingestellt wird. Die Anwendung der Rückfallmethoden kann Investoren bestimmten Risiken aussetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Interessenkonflikte der Berechnungsstelle bei den erforderlichen Anpassungen für die Schuldverschreibungen, oder (ii) die Ersetzung des Referenzsatzes durch einen anderen Satz, der sich anders als der ursprüngliche Referenzsatz entwickeln und daher die Zins- und/oder Kapitalverbindlichkeiten in Bezug auf die Schuldverschreibungen beeinflussen könnte, oder (iii) die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen.]

Die Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und ihre eigene Bewertung der potenziellen Risiken vornehmen, die sich aus den Reformen, Untersuchungen und Lizenzfragen der Benchmark-Verordnung bei jeder Investitionsentscheidung in Bezug auf die mit einem Refernzwert verbundenen Schuldverschreibungen ergeben.]

[Der Markt befindet sich in einer kontinuierlichen Entwicklung in Bezug auf die Verwendung von [SONIA][SOFR][•] als Referenzzinssatz

Der [SONIA][SOFR] Referenzzinssatz wird auf der Grundlage von [einem zusammengesetzten Tageskurs][einem gewichteten Durchschnittskurs] ermittelt. Dieser Zinssatz wird sich in einer Reihe wesentlicher Punkte vom jeweiligen LIBOR-Zinssatz unterscheiden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Tatsache, dass [ein zusammengesetzter Tageskurs][ein gewichteter Durchschnittskurs] unter Bezugnahme auf rückwärtstrendorientierte, risikofreie Overnight-Sätze bestimmt wird, während der LIBOR auf der Grundlage eines zukunftsorientierten Zinssatzes berechnet wird und ein Risikoelement auf der Grundlage von Zwischenbankkrediten beinhaltet. Die Verwendung von [SONIA][SOFR][•] als Referenzzinssatz ist im Entstehen begriffen und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, sowohl in Bezug auf den Inhalt der Berechnung als auch in Bezug auf die Entwicklung und Anpassung der

Marktstruktur für die Ausgabe von und den Handel mit Anleihen, die auf diesen Referenzzinssatz verweisen. Der Markt oder ein wesentlicher Teil davon kann eine Anpassung von[SONIA][SOFR][•] vornehmen, die sich erheblich von der in den Schuldverschreibungen dargestellten Variante unterscheidet. Die bevorstehende Entwicklung von [SONIA][SOFR][•] als Zinsreferenzsatz sowie die Weiterentwicklung des [SONIA][SOFR][•]-Referenzzinssatzes für diesen Markt und der Marktstruktur zur Einführung eines solchen Zinssatzes könnten zu einer Verringerung der Liquidität oder einer erhöhten Volatilität führen oder anderweitig den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Darüber hinaus ist der Zinssatz erst am Ende der jeweiligen Zinsperiode und kurz vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bestimmbar. Es kann für Anleger schwierig sein, den Betrag der Zinsen, die im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlen sind, zuverlässig zu schätzen, und einige Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit dazu, solche Schuldverschreibungen ohne eine Änderung ihrer IT-Systeme zu handeln, was beides einen negativen Einfluss auf die Liquidität dieser Schuldverschreibungen haben könnte. Anleger sollten diese Aspekte bei ihrer Anlageentscheidung in Bezug auf solche Schuldverschreibungen sorgfältig prüfen.]

• Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen

(i) Änderung, Verzicht und Ersatz

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Bestimmungen zur Einberufung von Sitzungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, in denen über Themen von allgemeinem Interesse gesprochen wird. Dieselben Bestimmungen sehen bestimmte, für die Rechtsverbindlichkeit erforderliche Mehrheiten vor. Diese Rechtsverbindlichkeit betrifft auch jene Inhaber von Schuldverschreibungen, die an der jeweiligen Sitzung nicht teilgenommen und darin abgestimmt haben, sowie jene Inhaber, die anders als die Mehrheit abgestimmt haben. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen außerdem vor, dass Agent und Emittentin ohne Zustimmung aller Inhaber von Schuldverschreibungen vereinbaren können, (i) (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) jede Änderung an den Schuldverschreibungen, den Kupons oder dem Agenturvertrag, die dem Interesse der Inhaber nicht zuwider läuft oder (ii) jede formelle, geringfügige oder technische Änderung an den Schuldverschreibungen, den Kupons oder dem Agenturvertrag oder jede Änderung zur Korrektur manifester Fehler oder nachweislicher Irrtümer oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen.

(ii) Steuern

Potenzielle Käufer und Verkäufer von Schuldverschreibungen sollten sich bewusst machen, dass sie gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten jenes Landes, in das die Schuldverschreibungen überstellt und/oder Vermögenswerte geliefert werden, oder in anderen Rechtsordnungen zur Zahlung von Steuern oder sonstigen Dokumentengebühren oder Abgaben verpflichtet sein könnten. Außerdem lässt sich nicht vorhersagen, ob die am Tag des Kaufs oder der Zeichnung für Schuldverschreibungen geltenden Steuervorschriften nicht während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert werden. Werden derartige Änderungen vorgenommen, können die Steuerbestimmungen für die Schuldverschreibungen wesentlich von jenen abweichen, die am Tag des Kaufs oder der Zeichnung der Schuldverschreibungen in Kraft waren.

[() Keine Aufrechnung bei bestimmten Serien von Schuldverschreibungen

[Wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen Kondition 7(ii) anwendbar ist,] trifft die Emittentin keine Verpflichtung zur Aufrechnung von Zahlungen für die Schuldverschreibungen, und sie haftet auch sonst für keinerlei Steuern, Abgaben, Quellensteuern oder sonstige Zahlungen, die sich infolge des Eigentums, der Übertragung, Vorlage und Übergabe zur Zahlung oder Durchsetzung von Schuldverschreibungen ergeben, und alle von der Emittentin getätigten Zahlungen erfolgen vorbehaltlich solcher Steuern, Abgaben, Einbehaltungen oder sonstigen Zahlungen, deren Tätigung, Zahlung, Einbehaltung oder Abzug vorgeschrieben ist.]

() Einbehaltungen gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, durch die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, müssen gegebenenfalls US-Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der zwei Jahre, oder später, nach Veröffentlichung der endgültigen US Treasury Regulation zur Definition des Begriffs "Foreign passthru payments (ausländische durchgeleitete Zahlungen)" geleisteten "ausländischen durchgeleiteten Zahlungen" (foreign passthru payments) einbehalten. Dieser Einbehalt findet potenziell Anwendung auf Zahlungen in Bezug auf (i) alle Schuldscheine, die zu US-Bundessteuerzwecken als Schuld (bzw. nicht als Aktie) klassifiziert sind (und die nicht befristet sind) und nach dem Besitzstandsdatum ("Grandfathering Date") begeben wurden, d.h. welche nur zu ausländischen durchgeleiteten Zahlungen führen - sechs Monate nach dem Datum, an dem die endgültigen U.S.-Treasury-Vorschriften zur Definition des Begriffs ausländische durchgeleitete Zahlungen definiert und im Bundesregister registriert wurden oder ausgestellt werden am oder vor dem "Grandfathering Date" und wesentlich danach geändert werden und (ii) Scheine, die als Aktien klassifiziert sind, und zu US-

Bundessteuerzwecken keine Befristung aufweisen, ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Ausgabe. Werden Schuldscheine am oder vor dem "Grandfathering Date" herausgegeben und werden zusätzliche Schuldscheine derselben Serie nach diesem Datum herausgegeben, fallen die zusätzlichen Schuldscheine unter die "Grandfathering-Klausel", was negative Auswirkungen auf die bestehenden Schuldscheine haben kann, einschließlich negativen Auswirkungen auf den Marktpreis.

Es wird davon ausgegangen, dass die FATCA-Bestimmungen die Zahlungen an die Clearingsysteme nicht betreffen werden, solange die Schuldscheine durch eine Globalurkunde verbrieft sind und in den Clearingsystemen gehalten werden. Auswirkungen kann FATCA jedoch auf Zahlungen haben, die an Depotstellen oder Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette getätigt werden, und die schließlich zum Endanleger führen, wenn eine solche Depotstelle oder ein solcher Intermediär generell keine Zahlungen ohne Einhebung einer Quellesteuer gemäß FATCA beziehen kann. Auswirkungen von FATCA sind auch auf Zahlungen an Endanleger möglich, bei denen es sich um ein Finanzinstitut handelt, das gemäß FATCA nicht berechtigt ist, quellensteuerfreie Zahlungen zu beziehen, oder um einen Endanleger, der seinem Broker (oder einer anderen Depotstelle oder einem anderen Intermediär, von dem er Zahlungen bezieht) Informationen, Formulare oder sonstige Dokumente oder Genehmigungen vorzulegen hat, die erforderlich sein können, um Zahlungen ohne Einbehaltung von Quellensteuern gemäß FATCA tätigen zu können. Anleger sollten ihre Depotstelle oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzugehen, dass sie jeweils FATCA oder sonstige Gesetze oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten), und sie müssen jeder Depotstelle oder jedem Intermediär alle jene Informationen, Formulare, sonstigen Dokumente oder Genehmigungen vorlegen, die erforderlich sind, damit diese Depotstelle oder dieser Intermediär eine Zahlung ohne Einbehaltung der Quellensteuer gemäß FATCA tätigen kann. Die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind erfüllt, sobald sie die gemeinsame Verwahrstelle oder den gemeinsamen Verwahrer für die Clearing-System (als Inhaber oder eingetragener Inhaber der Schuldverschreibungen) bezahlt haben. Die Emittentin trifft daher keine Haftung für Beträge, die danach überwiesen werden durch Clearingsysteme und Depotbanken oder Vermittler. In der Dokumentation wird ausdrücklich die Möglichkeit in Betracht gezogen, die Schuldscheine in Einzelurkunden umzuwandeln, wodurch sie aus den Clearingsystemen herausgenommen würden. Sollte dies geschehen, könnte ein Inhaber, der die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, einem FATCA-Quellensteuerabzug unterliegen. Wenn ein Betrag für die US-Quellensteuer von den Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten wird, sind weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person nach den Bedingungen der Schuldscheine verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge zu zahlen. Infolgedessen könnten Anleger einen geringeren Betrag erhalten als erwartet. Schuldscheininhaber sollten bezüglich detaillierterer Erklärungen der FATCA-Bestimmungen und der Art und Weise, wie sich das Gesetz auf Zahlungen aus den Wertpapieren für sie auswirken kann, ihre eigenen Steuerberater zurate ziehen. Der FATCA ist besonders komplex und seine Anwendbarkeit auf die Emittentin, die Schuldscheine und Anleger in den Wertpapieren stehen zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Die Anwendbarkeit der FATCA-Bestimmungen auf "ausländische durchgeleitete Zahlungen" auf die Schuldscheine oder auf Schuldscheine, die am oder nach dem "Grandfathering Date" begeben oder wesentlich verändert werden, wird gegebenenfalls in die anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder einen Nachtrag zum Basisprospekt aufgenommen.

Am 10. Januar 2014 unterzeichneten die Vertreter der Regierungen Italiens und der Vereinigten Staaten eine Vereinbarung zur Umsetzung von FATCA in Italien ("**IGA**") IGA trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Das Ratifizierungsgesetz trat am 8. Juli 2015 in Kraft. Gemäß diesen Vorschriften ist die Emittentin als berichterstattendes Finanzinstitut verpflichtet, bestimmte Informationen zu erfassen und in Bezug auf Kontoinhaber und Anleger an die italienischen Finanzbehörden zu übermitteln, die diese Informationen automatisch regelmäßig mit den US-Finanzbehörden austauschen wird.

() <u>Der Common Reporting Standard</u>

Der Rahmen des Common Reporting Standard ("CRS") wurde von der OECD im Februar 2014 ausgegeben im Zuge der Annahme eines globalen Modells des automatischen Informationsaustausches und des Anstiegs der internationalen Steuertransparenz seitens der G20-Mitglieder.

Am 21. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard for Exchange Financial Account Information in Tax Matters (Globalen Standard für den Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen) und dieser Standard umfasst den CRS. Das Ziel des CRS besteht darin, einen jährlichen automatischen Austausch finanzieller Informationen zwischen den Regierungen vorzusehen, ausgehend von den Informationen, die ihnen von den örtlichen berichterstattenden Finanzinstituten (wie definiert) ("FI") in Bezug auf Kontoinhaber vorgelegt werden, die steuerlich in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind.

Die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der Fassung gemäß Richtlinie 2014/10/EU ("DAC II") setzen den CRS in einen

europäischen Kontext und richten einen jährlichen obligatorischen Austausch finanzieller Informationen für alle EU-Mitgliedstaaten ein in Bezug auf Personen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind und zwar ab 2017 in Bezug auf Daten des Kalenderjahres 2016 (oder ab 2018 im Falle Österreichs).

Derzeit haben sich 102 Staaten öffentlich verpflichtet, den CRS umzusetzen, wobei 49 sich verpflichtet haben, den Austausch ab September 2017 zu beginnen, während weitere 53 den Austausch ab September 2018 aufnehmen werden.

Der Emittent (oder jeder nominierte Serviceanbieter) vereinbaren, dass Informationen (auch zu Identifizierung von Anleiheinhabern), die zu Zwecken des CRS und DAC III übermittelt werden, für den Emittenten (oder den nominierten Serviceanbieter) bestimmt sind zu Zwecken der Einhaltung der Anforderungen gemäß CRS und DAC II, wobei der Emittent (oder jede nominierte Serviceanbieter) sich verpflichtet, soweit mit geltendem Recht vereinbar, angemessene Schritte zu ergreifen zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen, wobei jedoch der Emittent diese Informationen offenlegen kann (i) an eigene Bedienstete, Direktoren, Vertreter und Berater, (ii) soweit angemessen erforderlich oder ratsam im Zusammenhang mit Steuersachen, darunter auch zur Einhaltung des CRS und der DAC II, (iii) an eine Person mit Zustimmung des Anleiheninhabers) oder (iv) sofern gesetzlich oder gerichtlich oder auf Empfehlung der eigenen Berater erforderlich.

() Änderung gesetzlicher Bestimmungen

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen beruhen auf englischem Recht, wie es zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts in Kraft ist. Es kann keine Gewissheit hinsichtlich der Auswirkungen einer möglichen gerichtlichen Entscheidung oder Änderung im Recht oder in der Verwaltungspraxis Englands nach dem Erscheinungsdatum dieses Basisprospekts geben.

[() <u>Schuldverschreibungen über ganzzahlige Beträge; definitive Schuldverschreibungen</u>

Werden definitive Schuldverschreibungen begeben, sollten die Inhaber wissen, dass definitive Schuldverschreibungen mit einer Stückelung, die keine ganze Zahl des angegebenen Mindestbetrages ist, illiquide und schwierig zu handeln sein können.]

() Rückgriff auf Verfahren von Euroclear und Clearstream, Luxembourg

Im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen werden bei der Ausgabe durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft, die bei einer gemeinsamen Depotstelle oder Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream, Luxembourg hinterlegt werden können (siehe hierzu "Form der Schuldverschreibungen"). Abgesehen von den in der jeweiligen Globalurkunde beschriebenen Umständen haben Anleger keinen Anspruch auf den Erhalt von Schuldverschreibungen in einer definitiven Form. Euroclear und Clearstream, Luxembourg, sowie ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Teilnehmer führen Aufzeichnungen über die wirtschaftliche Berechtigung an jeder über sie gehaltenen Globalurkunde. Während die Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft sind, können Anleger ihre wirtschaftliche Beteiligung nur über die jeweiligen Clearingsysteme und deren Teilnehmer handeln. Trotz der Verbriefung der Schuldverschreibungen durch Globalurkunden kommt die Emittentin ihrer Zahlungsverpflichtung für die Schuldverschreibungen nach, indem sie Zahlungen über die jeweiligen Clearingsysteme tätigt. Ein Inhaber einer wirtschaftlichen Berechtigung an einer Globalurkunde muss sich an die Verfahren des jeweiligen Clearingsystems und seiner Teilnehmer halten, um Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen beziehen zu können. Der Emittent ist für die Aufzeichnungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Berechtigung an einer Globalurkunde weder verantwortlich noch haftbar. Allerdings sind die Inhaber wirtschaftlicher Beteiligungen an einer Globalurkunde nicht unmittelbar über die durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen abstimmungsberechtigt. Sie dürfen nur insoweit tätig werden, als sie durch das jeweilige Clearingsystem und dessen Teilnehmer ermächtigt sind, entsprechend Bevollmächtigte zu ernennen.

[() Öffentliche Angebote

Werden Schuldverschreibungen im Wege von Börsenemissionen vertrieben, können die Emittentin und/oder andere Einrichtungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, zum Rückzug der Emission berechtigt sein, die in diesem Fall gemäß den Bedingungen der relevanten Endgültigen Bedingungen als null und nichtig gilt. Außerdem können unter bestimmten Umständen die Emittentin und/oder bestimmte andere Einrichtungen, die in den Endgültigen Bedingungen genannt sind, berechtigt sein, das Ende der Angebotsfrist und in diesem Fall auch das Emissionsdatum der Schuldverschreibungen zu verschieben.

() Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Am 23. Juni 2016 führte das Vereinigte Königreich ("UK") ein Referendum über die Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU durch. Das Ergebnis der Abstimmung des Referendums sieht vor, die EU zu verlassen, was zu einigen Unsicherheiten innerhalb des Vereinigten Königreichs und zu seinen Beziehungen mit der EU führt. Das Ergebnis dürfte zu einer weiteren erhöhten Volatilität an den Märkten und zu wirtschaftlichen Unsicherheiten führen, die die Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Angesichts der derzeitigen Ungewissheiten und der Bandbreite der möglichen Ergebnisse kann keine Zusicherung für die Auswirkungen der oben beschriebenen Sachverhalte abgegeben werden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Angelegenheiten die Rechte der Anleihegläubiger, den Marktwert der Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, nicht nachteilig beeinflussen.

• Allgemeine Marktrisiken

(i) Allgemeine Sekundärmarktrisiken

Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen existieren möglicherweise keine etablierten Handelsmärkte für diese und bisweilen entwickeln sie sich auch später nicht. Entsteht ein Markt, kann er relativ illiquide sein. Anleger können ihre Schuldverschreibungen daher oft nicht problemlos verkaufen oder wenn, dann zu Preisen, die geringere Renditen als jene ähnlicher Instrumente in einem entwickelten Sekundärmarkt bieten.

(ii) Die Emittentin wird als Liquiditätsgeber fungieren

Die Emittentin kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen als Liquiditätsgeber fungieren, unter anderem indem sie auf ihrer Website den indikativen Wert der Schuldverschreibungen veröffentlicht, der beispielsweise unter Berücksichtigung der Geld - und Briefkurse in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der Hedging- und / oder Rückabwicklungskosten ermittelt wird. In diesem Fall sollten die Anleger berücksichtigen, dass ein solcher indikativer Wert erheblich von dem Wert der Schuldverschreibungen, wie er von anderen Market Makern angegeben wird, abweichen kann und nicht als fairer Marktpreis solcher Schuldverschreibungen oder als eine angemessene Schätzung der Gegenleistung in Bezug auf die Veräußerung solcher Schuldverschreibungen gelten kann.

(iii) Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen

[Die Emittentin bezahlt Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen in der angegebenen Währung,] [Angeben wenn es sich gemäß den Endgültigen Bedingungen um Dual Currency Interest und/oder Dual Currency Redemption Notes handelt Die Emittentin bezahlt Kapital und/oder Zinsen für die Schuldverschreibungen in einer anderen als der angegebenen Währung (die "Zahlungswährung").] Dadurch ergeben sich bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung, wenn die Finanzaktivitäten eines Anlegers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die "Anlegerwährung") denominiert sind als der angegebenen und/oder, was jeweils zutrifft, der Zahlungswährung. Zu diesen Risiken gehört die Gefahr, dass sich die Wechselkurse signifikant verändern können, und dass die für die Anlegerwährung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Staatliche und Währungsbehörden können (wie sie es in der Vergangenheit bereits getan haben) Devisenkontrollen einführen, die sich auf einen anwendbaren Wechselkurs möglicherweise ungünstig auswirken. In diesem Fall ist es möglich, dass Anleger unerwartet geringere oder gar keine Zinsen oder Kapitalrückzahlungen erhalten. Die genannten Risiken können sich bei Währungen von Schwellenländern zusätzlich erhöhen.

(iv) Zinsrisiken

[Anlagen in festverzinsliche Schuldverschreibungen (Fixed Rate Notes) beinhalten das Risiko, dass spätere Änderungen der Marktzinssätze eventuell ungünstige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.] [Anlagen in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Floating Rate Notes) beinhalten das Risiko, dass die Zinssätze jeweils schwanken können, was zu unterschiedlich hohen Zinszahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen führt.]

[() Die Bonitätsratings spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Eine oder mehrere unabhängige Rating-Agenturen können die Bonität der Schuldverschreibungen

bewerten. Diese Ratings berücksichtigen aber möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit Struktur, Markt, zusätzlichen Faktoren, wie oben ausgeführt, und sonstigen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Ein solches Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann von der Rating-Agentur jederzeit geändert oder entzogen werden.]

() <u>Mögliche Auswirkungen von Rating-Herabstufungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen</u>

Die Ratings der Emittentin stellen eine Bewertung ihrer Fähigkeit dar, ihren Verpflichtungen und daher auch den Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nachzukommen. Daher kann eine tatsächliche oder erwartete Herabstufung von Ratings der Emittentin Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

• Rechtliche Risiken

(i) Rechtliche Anlageerwägungen können Beschränkungen bestimmter Investitionen bedeuten

Jeder voraussichtliche Käufer von Schuldverschreibungen muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und professionellen Beratung, die er unter den gegebenen Umständen als angemessen erachtet, zu dem Schluss gelangen, dass der Erwerb der Schuldverschreibungen (i) seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und sein seiner Finanzlage (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, jenen des Begünstigten) entspricht, (ii) vollständig allen für ihn (oder falls er die Schuldverschreibungen als Auftragnehmer oder Bevollmächtigter erwirbt, die für den wirtschaftlich Berechtigten) anwendbaren Anlagerichtlinien, Leitlinien und Beschränkungen die Schuldverschreibungen entspricht, und (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder wenn er die Schuldverschreibungen als Treuhänder erwirbt, für den wirtschaftlich Berechtigten) darstellt, und dies trotz der klaren und erheblichen Risiken, die mit der Investition in die oder mit dem Halten der Schuldverschreibungen einhergehen. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuer-, Rechts-, Wirtschafts- und/oder Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Investition in die Schuldverschreibungen erwägen. Die Anlageaktivitäten bestimmter Investoren unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften oder der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater konsultieren, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß (1) Schuldverschreibungen für ihn eine rechtmäßige Anlage darstellen, (2) Schuldverschreibungen zur Besicherung verschiedener Arten von Darlehen verwendet werden können, und (3) sonstige Einschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder den zuständigen Regulator konsultieren, um die richtige Behandlung von Schuldverschreibungen gemäß anwendbaren risikobasierten Kapital- oder ähnlichen Regeln festzustellen.

(ii) "Non-Reliance"-Klausel

Ein voraussichtlicher Käufer darf sich bei der Frage nach der Rechtskonformität eines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder in den anderen oben angeführten Angelegenheiten nicht auf die Emittentin, gegebenenfalls die Manager oder deren jeweilige verbundene Gesellschaft verlassen. Weder die Emittentin noch gegebenenfalls die Manager oder deren verbundene Gesellschaften tragen oder übernehmen die Verantwortung für die Rechtskonformität eines Erwerbs der Schuldverschreibungen durch einen voraussichtlichen Käufer derselben, ob nach dem Recht des Gründungslandes oder nach dem Recht des Betriebslandes (sofern unterschiedlich) oder für die Einhaltung der darauf anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Bestimmungen durch den voraussichtlichen Käufer.

• Risiken im Zusammenhang mit dem Halten von CREST Depository Interests

(i) <u>CREST Depository Interests sind gesonderte rechtliche Verpflichtungen, die sich von den Schuldverschreibungen unterscheiden, und die Inhaber von CREST Depository Interests unterliegen anderen Bestimmungen als jenen, die für die Schuldverschreibungen gelten</u>

Inhaber von CDIs (CDI-Inhaber) halten ein gesondertes Rechtsinstrument oder sind daran beteiligt und sind keine Inhaber der Schuldverschreibungen, mit Bezug auf welche diese CDIs ausgegeben werden (die Basisschuldverschreibungen). Die Rechte der CDI-Inhaber an den Schuldverschreibungen werden durch die relevanten Ansprüche gegen die CREST-Depotstelle (laut Definition in diesem Dokument) verbrieft, die (durch die CREST-Person (laut Definition hierin)) Beteiligungen an den Schuldverschreibungen hält. Dementsprechend können die Rechte gemäß den Basisschuldverschreibungen von den CDI-Inhabern nur indirekt über Intermediär-Depotstellen und Verwahrer durchgesetzt werden. Die Durchsetzung von

Rechten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unterliegt dem lokalen Recht der jeweiligen Intermediäre. Das könnte im Fall der Insolvenz oder Abwicklung eines der relevanten Intermediäre zu einer Einstellung oder Verringerung der Zahlungen führen, die andernfalls für die Schuldverschreibungen getätigt würden, insbesondere dann, wenn die bei Clearingsystemen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht auf Zweckkonten gehalten werden und mit anderen Wertpapieren ausgetauscht werden können, die auf denselben Konten für andere Kunden der relevanten Intermediäre gehalten werden. Die Rechte der CDI-Inhaber werden durch Vereinbarungen zwischen CREST, Euroclear, Clearstream, Luxembourg und die Emittentin, inklusive der CREST Deed Poll (laut Definition hierin) geregelt. Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass die Bestimmungen der CREST Deed Poll, des CREST-Handbuchs (laut Definition hierin) und der CREST-Regeln (laut Definition hierin) Entschädigungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen der CDI-Inhaber und Haftungsbeschränkungen der CREST-Depotstelle vorsehen. CDI-Inhaber sind durch diese Bestimmungen gebunden und können aufgrund von Verstößen gegen diese Entschädigungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen über die ursprüngliche Anlage hinaus haften. Somit können die Rechte und Renditen der CDI-Inhaber von jenen der Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht durch CDIs verbrieft sind, abweichen. Außerdem müssen CDI-Inhaber möglicherweise Gebühren, Abgaben, Spesen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des CREST International Settlement Links Service an die CREST-Depotstelle bezahlen. Dazu gehören die Gebühren und Aufwendungen, die von der CREST-Depotstelle für die Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen der CREST Deed Poll verrechnet werden, sowie alle Steuern, Abgaben, Gebühren. Kosten oder Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Halten Schuldverschreibungen durch den CREST International Settlement Links Service zahlbar sind oder werden. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass weder der Emittent noch der zuständige Manager oder die Zahlstellen für die Leistungen von Intermediären oder deren jeweiligen unmittelbaren oder mittelbaren Teilnehmern oder Kontoinhabern für deren jeweilige Verpflichtungen aufgrund der Vorschriften und Verfahren, denen ihre Tätigkeit unterliegt, haften.]

ABSCHNITT E – ANGEBOT

Element ABSCHWITE - ANGEBOT	
E.2b	Zweckbestimmung der Erlöse Die Emittentin wird den Nettoerlös aus jeder Emission von Schuldverschreibungen für allgemeine Unternehmenszwecke verwenden. Ist in Bezug auf eine bestimmte Emission eine bestimmte Erlösverwendung vorgesehen, ist dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
	[Emissionsspezifische Zusammenfassung
	[Die Nettoerlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin angewandt [zu deren allgemeinen Unternehmenszwecken] [und] [sonstiges angeben]].]
	[Entfällt - Die Schuldverschreibungen werden der Öffentlichkeit im Rahmen eines Öffentlichen Angebots nicht angeboten.]
E.3	Angebotsbedingungen
	Die Schuldverschreibungen können im Rahmen eines Öffentlichen Angebots in einem genannten Land bzw. in mehreren genannten Ländern des Öffentlichen Angebots vertrieben werden, sofern dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.
	Die Bedingungen jedes Angebots der Schuldverschreibungen werden zum Zeitpunkt der Emission zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Manager durch Vereinbarung festgelegt und sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Angebote der Schuldverschreibungen setzen deren Emission voraus. Ein Anleger, der beabsichtigt, im Rahmen eines Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen von einem Befugten Anbieter zu erwerben, bzw. diese erwirbt, erwirbt diese Schuldverschreibungen von dem Befugten Anbieter gemäß den Bedingungen und sonstigen

	Vereinbarungen, die zwischen diesem Befugten Anbieter und diesem Anleger getroffen wurden, einschließlich Vereinbarungen bezüglich des Preises, der Zuteilung und Abrechnung, und das Angebot und der Verkauf von diesen Schuldverschreibungen an einen Anleger durch einen Befugten Anbieter erfolgen auf derselben Grundlage.
	Emissionsspezifische Zusammenfassung:
	[Entfällt – die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen von mindestens EUR 100.000 (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) begeben.]
	[Enfällt – die Schuldverschreibungen werden nicht im Rahmen eines Öffentlichen Angebots vertrieben.]
	Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt [●] % ihres Nennbetrags.
	[Zusammenfassung der Bedingungen eines Öffentlichen Angebots, wie in Absatz [●] und Abschnitt [●] von Teil B der Endgültigen Bedingungen jeweils vorgegeben, einfügen]
E.4	Beschreibung etwaiger Interessen natürlicher und juristischer an der Emission / an dem Angebot beteiligter Personen, die als wesentlich einzustufen wären, einschließlich Interessenkonflikten
	Bei einer Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms können unter Umständen Gebühren an die jeweiligen Manager gezahlt werden. Jeder Manager und die mit ihm verbundenen Unternehmen können im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs in der Vergangenheit Investmentbanking- und/oder Geschäftsbank-Geschäfte mit der Emittentin und der Garantin und den mit ihnen verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben und dies auch künftig tun und sonstige Leistungen für diese erbringen.
	Emissionsspezifische Zusammenfassung:
	[Außer den oben genannten [und vorbehaltlich [etwaiger an den Verwalter [oder einen anderen Befugten zu zahlende Gebühren]][●],] soweit der Emittentin bekannt, hat keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligte Person ein materielles Interesse am Angebot und es besteht kein Interessenkonflikt.]
	[Entfällt – Die Schuldverschreibungen werden der Öffentlichkeit im Rahmen eines Öffentlichen Angebots nicht angeboten.]
E.7	Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder einem Anbieter in Rechnung gestellt werden [Emissonsspezifische Zusammenfassung:
	[Die Emittentin [bzw. ein Anbieter] stellt den Anlegern keine Kosten in Rechnung.] [Für diese spezifische Emission können Befugte Anbieter (wie vorstehend definiert) jedoch Kosten in Rechnung stellen, die sich zwischen [●] % und [●] % des Nennbetrags der vom jeweiligen Anleger zu erwerbenden Schuldverschreibungen bewegen.]]
	[Sonstige einfügen] [Entfällt – Die Schuldverschreibungen werden der Öffentlichkeit im Rahmen eines Öffentlichen Angebots nicht angeboten.]